

Auswahlkriterien für den Abschluss des Stromkonzessionsvertrags in der Universitätsstadt Gießen

Kriterium		Unter-Kriterium (UK)	Unter-Unter-Kriterium (UUK)	Gewichtung UUK	Gewichtung UK	Gewichtung gesamt
1.	Versorgungssicherheit					250
1.1		Reaktionszeit bei Störungen			80	
1.1.1			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Tagesschicht)	35		
1.1.2			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Nachtschicht)	30		
1.1.3			Fahrtzeit vom nächstgelegenen Materiallager des Konzessionsbewerbers zur Störungsstelle	15		
1.2		Investitionen in das Stromnetz			55	
1.3		Instandhaltung des Stromnetzes			55	
1.4		Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von EEG-Anlagen			15	
1.5		Vermeidung von Gefahren			45	
1.5.1			Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte	30		
1.5.2			Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter	15		
2.	Preisgünstigkeit					160
2.1		Netznutzungsentgelte Haushaltskunden			60	
2.2		Netznutzungsentgelte Gewerbekunden			40	
2.3		Netznutzungsentgelte Industriekunden			40	

Kriterium		Unter-Kriterium (UK)	Unter-Unter-Kriterium (UUK)	Gewichtung UUK	Gewichtung UK	Gewichtung gesamt
2.4		Hausanschlusskosten			10	
2.5		Baukostenzuschuss			10	
3.	Verbraucherfreundlichkeit					130
3.1		Serviceangebot vor Ort			30	
3.2		Serviceangebot im Internet			20	
3.3		Serviceangebot über Telefon			20	
3.4		Serviceangebot bei Störungen			20	
3.5		Bereitstellung von Netzanschlüssen für Letztverbraucher			20	
3.5.1			Zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
3.5.2			Zügige Fertigstellung des Netzanschlusses	10		
3.6		Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden			20	
4.	Effizienz					90
4.1		Kosteneffizienz			60	
4.1.1			Organisationsstruktur	20		
4.1.2			Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet	20		
4.1.3			Effizienter Einkauf	10		
4.1.4			Effiziente Lagerhaltung	10		
4.2		Regulatorischer Effizienzwert			30	

Kriterium		Unter-Kriterium (UK)	Unter-Unter-Kriterium (UUK)	Gewichtung UUK	Gewichtung UK	Gewichtung gesamt
5.	Umweltverträglichkeit					120
5.1		Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen			30	
5.2		Erdverkabelung			30	
5.3		Netzanschluss von EEG-Anlagen und E-Ladesäulen			20	
5.3.1			Beratung zum Netzanschluss	10		
5.3.2			Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
5.4		Reduzierung Betriebsverbrauch			10	
5.5		Vermeidung von Netzverlusten			30	
6.	Baumaßnahmen					100
6.1		Abstimmungen bei Baumaßnahmen			20	
6.2		Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung			20	
6.3		Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung			20	
6.4		Vermeidung von Straßenaufbrüchen			20	
6.5		Entfernung stillgelegter Anlagen			20	
7.	Endschaftsregelungen					70
7.1		Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes			20	
7.2		Umfang der zu übertragenden Anlagen			25	
7.3		Wirtschaftlich angemessene Vergütung			25	

Kriterium		Unter-Kriterium (UK)	Unter-Unter-Kriterium (UUK)	Gewichtung UUK	Gewichtung UK	Gewichtung gesamt
8.	Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV					30
8.1		Kommunalrabatt			10	
8.2		Folgekosten (Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen)			10	
8.3		Verwaltungskostenbeiträge			10	
9.	Konzessionsabgabe					30
9.1		Zeitpunkt der Abschlagszahlungen			10	
9.2		Nachweis durch Wirtschaftsprüferattest			10	
9.3		Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr			10	
10.	Kündigungsrechte					30
10.1		Kündigungsrechte ab dem 10. Vertragsjahr			20	
10.2		Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel beim Konzessionsvertragspartner			10	
Gesamtzahl der Gewichtungspunkte						1.000

Erläuterungen zu den Auswahlkriterien für die Stromkonzession in der Universitätsstadt Gießen

Die Anforderungen der Auswahlkriterien in Ziffer 6. bis Ziffer 10. sowie in Ziffer 5.2 („Erdverkabelung“) sind durch Regelungen im Konzessionsvertragsangebot umzusetzen.

Die Erfüllung der Anforderungen der Auswahlkriterien in Ziffer 1. bis Ziffer 5. soll grundsätzlich im Netzbetriebskonzept dargestellt werden.

Die zusätzliche Aufnahme von vertraglichen Zusagen im Konzessionsvertrag zur Erfüllung der Anforderungen der Auswahlkriterien in Ziffer 1., Ziffern 2.4 und 2.5, sowie der Ziffern 3. bis Ziffer 5. wird bei der Bewertung dieser Auswahlkriterien positiv berücksichtigt. Solche zusätzlichen vertraglichen Zusagen können im Konzessionsvertrag, aber auch im Netzbetriebskonzept an der passenden Stelle aufgenommen werden. Sofern sie in das Netzbetriebskonzept aufgenommen werden, sollte im Konzessionsvertrag an geeigneter Stelle auf diese verbindlichen Zusagen aus dem Netzbetriebskonzept Bezug genommen werden.

1. Versorgungssicherheit

Von maßgeblicher Bedeutung ist für die Universitätsstadt Gießen die Versorgungssicherheit im Gebiet der Stadt. Es soll möglichst eine Stromversorgung ohne Einschränkungen gewährleistet sein.

1.1 Reaktionszeit bei Störungen

Zur Gewährleistung eines zuverlässigen Netzbetriebs ist eine möglichst kurze Reaktionszeit bei Störungen darzulegen und zu gewährleisten. Bei eintretenden Störungen soll so zügig wie möglich ein Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen. Der Bewerber soll anhand einzelner Schritte und deren jeweiliger Dauer den Prozessablauf vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen am Ort der Störung darstellen. Dabei ist zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen auch hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung der Bewerber ein möglichst frühzeitiges Eintreffen am Ort der Störung zum Zwecke der Störungsbeseitigung im Konzessionsgebiet erreichen wird.

Die Universitätsstadt Gießen erwartet eine für einen Dritten nachvollziehbare Darstellung des durchschnittlich zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll für die Darstellung unterstellt werden, dass sich der Ort der Störung im Netz der allgemeinen Versorgung im Stadtzentrum an der Adresse Seltersweg 64, 35390 Gießen, befindet und nicht mittels Fernwartung behoben werden kann. Des Weiteren soll unterstellt werden, dass sich die Störung werktags zwischen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr während der **Tagesschicht** beziehungsweise werktags zwischen 0:00 Uhr – 3:00 Uhr während der **Nachtschicht** ereignet. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete

Angaben plausibel zu erläutern (ggf. auch zum Ort, von dem die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes im Falle einer Störungsmeldung aufbrechen/starten).

Die Universitätsstadt Gießen erwartet zudem eine nachvollziehbare Darstellung der **Fahrtzeit vom nächstgelegenen Materiallager des Konzessionsbewerbers zur vorbeschriebenen Störungsstelle**. Für die erforderliche Zeit zur Behebung von Störungen ist es auch relevant, welcher Zeitraum für die Beschaffung von gegebenenfalls erforderlichen Ersatzteilen, Provisorien etc. aus dem Lager des Stromnetzbetreibers erforderlich ist. In Betracht kommt hierfür nur ein Materiallager, in dem die für die Behebung einer Störung üblicherweise erforderlichen Ersatzteile, Provisorien etc. vorgehalten werden. Für die Plausibilisierung der Fahrtzeit ist zudem der genaue Ort dieses Materiallagers anzugeben.

Greift der Bewerber zur Erstsicherung bzw. zur Entstörung auf dritte Unternehmen zurück, ist dies mitzuteilen und zu erläutern, in welchem Umfang diese dritten Unternehmen beauftragt werden und wie die Einhaltung der Qualitätsstandards sichergestellt wird.

1.2 Investitionen in das Stromnetz

Die Versorgungssicherheit hängt ganz wesentlich davon ab, dass hinreichend Investitionen in das Netz im Konzessionsgebiet erfolgen. Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Investitionsstrategie plausibel erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen sowie konkreten finanziellen Mitteln er mit seinen jeweils beabsichtigten Investitionen in das Netz Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten. Anzugeben ist ebenfalls die Höhe des Restwertfaktors (als Verhältnis des kalkulatorischen Restwertes zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten – „*AHK*“), dessen Einhaltung der Bewerber über die Laufzeit des Stromkonzessionsvertrages anstrebt.

1.3 Instandhaltung des Stromnetzes

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es zudem erforderlich, dass das Stromnetz in der Universitätsstadt Gießen so instandgehalten wird, dass Netzausfälle zu jeder Zeit möglichst vermieden werden. Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Stromnetzdaten und der unternehmenseigenen Instandhaltungsstrategie plausibel darstellen, mit welchen konkreten Maßnahmen er Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird. Dabei soll auch auf Inspektions- und Wartungszyklen sowie auf die personelle und technische Ausstattung des Bewerbers für das Konzessionsgebiet eingegangen werden.

Greift der Bewerber zur Durchführung der Instandhaltung auf dritte Unternehmen zurück, ist dies mitzuteilen und zu erläutern, in welchem Umfang diese dritten Unternehmen beauftragt werden und wie die Einhaltung der Qualitätsstandards im Bereich der Instandhaltung sichergestellt wird.

1.4 Gewährleistung Versorgungssicherheit bei Netzintegration von EEG-Anlagen

Der Bewerber soll darlegen, wie er im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen an die Netzleistungsfähigkeit aufgrund der Netzintegration von EEG-Anlagen die Versorgungssicherheit möglichst umfassend gewährleistet. Der Bewerber soll plausibel darlegen, welchen Modernisierungsbedarf er im Gebiet der Universitätsstadt Gießen sieht und welche konkreten Maßnahmen er plant umzusetzen.

1.5 Vermeidung von Gefahren

Die Sicherheit des Stromnetzbetriebs wird aber nicht nur durch eine zuverlässige Versorgung gewährleistet. Daneben ist es auch wichtig, dass von dem Betrieb der Stromnetzverteilanlagen keine Gefahren ausgehen (Ungefährlichkeit des Stromnetzbetriebs).

Der Bewerber soll darstellen, welche konkreten Maßnahmen er ergreifen wird, damit **unbefugte Dritte** möglichst nicht durch die Stromnetzverteilanlagen geschädigt werden können (Unter-Unterkriterium **1.5.1**). Dabei soll auch dargestellt werden, wie verhindert wird, dass unbefugte Dritte Zugang zu Stromverteilnetzanlagen erhalten.

Des Weiteren soll der Bewerber plausibel darstellen, welche konkreten Maßnahmen er ergreifen wird, damit seine **Mitarbeiter** möglichst nicht von den Stromverteilnetzanlagen geschädigt werden (Unter-Unterkriterium **1.5.2**).

2. Preisgünstigkeit

Es soll ein möglichst preisgünstiger Stromnetzbetrieb in der Universitätsstadt Gießen erfolgen. Dabei sollen insbesondere die Netznutzungsentgelte, aber auch die Hausanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Stromnetzentgelte machen einen erheblichen Teil der Strombezugskosten für die Kunden in der Universitätsstadt Gießen aus und sollen daher möglichst niedrig sein. Daneben soll die Erstellung von neuen Hausanschlüssen für die Kunden (Anschlussnehmer) so preisgünstig wie möglich erfolgen. Weiterhin sollen möglichst niedrige Baukostenzuschüsse anfallen.

Die Netzentgeltprognosen müssen auch für das Konzessionsgebiet in der Universitätsstadt Gießen gelten. Ableitungen der Stromnetzentgelte aus den bisherigen Stromnetzentgelten des Bewerbers außerhalb des Konzessionsgebiets sind zulässig. Der Bewerber soll diese anhand eines Vergleichs von Größe und Struktur des aktuellen und des zukünftigen Stromnetzgebiets entsprechend plausibilisieren.

Für jeden Abnahmefall soll das jährlich anfallende Netznutzungsentgelt in € (jeweils ohne Messstellenbetrieb) angegeben werden. Darüber hinaus ist die Gesamtsumme der jährlichen Netznutzungsentgelte in € (ohne Messstellenbetrieb) für den Betrachtungszeitraum anzugeben.

Anzugeben ist der jeweilige jährliche Arbeitspreis in ct/kWh und der jährliche Grund- bzw. Leistungspreis in €/a bzw. €/kW. Zusätzlich ist das spezifische Netznutzungsentgelt in ct/kWh (als Quotient des jährlichen Netznutzungsentgelts und des Jahresverbrauchs) anzugeben.

Erwartet wird sowohl die Angabe der tatsächlichen Stromnetznutzungsentgelte des Jahres 2022 (auf Basis des Preisblattes 2022 des gegenwärtigen Netzgebietes des Bewerbers), als auch eine Prognose der zukünftigen Stromnetznutzungsentgelte für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 sowie für die 4. Regulierungsperiode (01. Januar 2024 – 31. Dezember 2028). Die Prognosen der Bewerber sind soweit plausibel und nachvollziehbar darzustellen und zu begründen, dass sie für einen sachkundigen Dritten vollständig nachvollziehbar sind.

Bei den Netzentgeltprognosen ist auf den aktuell gültigen Regulierungsrahmen gem. ARegV und StromNEV abzustellen. Es sollen für jedes Betrachtungsjahr zusätzlich folgende Angaben bereitgestellt werden:

- Die Entwicklung der zur verprobenden Erlösobergrenze im Prognosezeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028,
- Die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die dritte und die vierte Regulierungsperiode.
 - differenziert nach OPEX und CAPEX,
 - die OPEX sind differenziert anzugeben nach der Aufteilung des Erhebungsbogens der Regulierungsbehörde
 - die CAPEX sind differenziert anzugeben nach kalk. AfA, kalk. Zinsen (nebst Berechnung) und kalk. Gewerbesteuer
 - Insbesondere sind etwaige Kostenkürzungen bzw. –risiken plausibel zu benennen (z. B. durch Anhörungsschreiben der Regulierungsbehörden).
 - Die Höhe der Kostenkürzung sowie die Gründe für die jeweiligen Kürzungen sind in Relation zum beantragten Ausgangsniveau sind zu benennen,
- Im Fall einer Stromnetzübernahme ist auf eine kostenbasierte Übertragung der Erlösobergrenze abzustellen und deren Auswirkungen auf die gesamte Erlösobergrenze des Konzessionsbewerbers darzustellen.

Folgende Annahmen sind für die Entwicklung der Erlösobergrenze anzusetzen:

- Die Bewerber haben ihren jeweiligen Effizienzwert für die 3. Regulierungsperiode anzusetzen (sowohl für die Prognose in der 3. Regulierungsperiode wie auch in der 4. Regulierungsperiode).
- Der Produktivitätsfaktor ist mit 0,9 % zu berücksichtigen (sowohl in der 3. Regulierungsperiode wie auch in der 4. Regulierungsperiode).

- Für die Entwicklung des Verbraucherpreisindex („VPI“) ist von 1,5 % auszugehen (sowohl in der 3. Regulierungsperiode wie auch in der 4. Regulierungsperiode).
- Für den Prognosezeitraum in der 3. Regulierungsperiode ist mit den folgenden (konstanten) Werten zu rechnen:
 - EK-Verzinsung Neuanlagen (EK I): 6,91 %
 - EK-Verzinsung Altanlagen (EK I): 5,12 %
 - EK-Verzinsung EK II: 2,72 %
- Für den Prognosezeitraum in der 4. Regulierungsperiode ist mit den folgenden (konstanten) Werten zu rechnen:
 - EK-Verzinsung Neuanlagen (EK I): 5,07 %
 - EK-Verzinsung Altanlagen (EK I): 3,51 %
 - EK-Verzinsung EK II: 2,00 %
- Die vermiedenen Netzentgelte sowie die vorgelagerten Netzkosten sind gem. dem letzten aktuellen Stand zu berücksichtigen. Für den Prognosezeitraum ist dieser Wert als konstante Größe anzusetzen. Auswirkungen einer Stromnetzübernahme können dabei berücksichtigt werden, sind aber dann plausibel darzustellen.
- Die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie sind für den Prognosezeitraum mit 54,30 €/MWh anzusetzen.
- Für eine Wertung des Kapitalkostenaufschlags ist die jährliche Investitionssumme (T€) zu benennen sowie die Entwicklung des Restwertfaktors (in %) in dem Prognosezeitraum. Die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags ist ohne die zukünftige Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen anzusetzen. Der Kapitalkostenaufschlag ist in dem gesamten Prognosezeitraum separat auszuweisen.
- Das Qualitätselement ist entsprechend dem letzten Bescheid des Bewerbers für den gesamten Prognosezeitraum anzusetzen.
- Etwaige Effekte aus der Auflösung des Regulierungskontos sind zu berücksichtigen.
- Es sind konstante Absatzmengen auf der Grundlage der bereitgestellten Daten für das Konzessionsgebiet sowie den aktuellen Daten für das (sonstige) Stromnetzgebiet des Konzessionsbewerbers anzusetzen.
- Sofern in den sonstigen Positionen, welche in die Erlösbergrenze Eingang finden, Werte angesetzt werden, so sind diese nachvollziehbar zu begründen und zu erläutern.

Vorsorglich weist die Universitätsstadt Gießen darauf hin, dass eine nicht plausible Prognose von Netznutzungsentgelten mit einem erheblichen Punktabzug oder mit 0 Punkten bewertet werden wird.

Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Werte für die Prognose der Stromnetzentgelte im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe des verbindlichen Angebots gegebenenfalls aktualisiert werden.

Die Stromnetznutzungsentgelte sind für die folgenden Abnahmefälle anzugeben:

2.1 Haushaltkunden

- Jahresverbrauch: 3.500 kWh
- Standardlastprofilkunde (SLP)
- Versorgung in der Niederspannung (NS)

2.2 Gewerbekunden

- Jahresverbrauch: 50 MWh
- Standardlastprofilkunde (SLP)
- Versorgung in der Niederspannung (NS)

2.3 Industriekunden

- Jahresverbrauch: 24 GWh
- Leistungsgemessener Kunde (RLM)
- Versorgung in der Mittelspannung (MS)
- Jahresbenutzungsdauer von 6.000 Stunden
- Jahreshöchstleistung 4.000 kW

2.4 Hausanschlusskosten

Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll der Prognose ein Hausanschluss mit einer Leitungslänge von 10 Metern auf öffentlichem Grund und von 10 Metern auf privatem Grund des Anschlussnehmers ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden. Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Hausanschlusskosten in € (netto) für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 (Ende der 4. Regulierungsperiode nach ARegV) abgeben. Hierbei ist eine Aufschlüsselung der wesentlichen Kostenbestandteile für die Errichtung eines Hausanschlusses vorzunehmen.

2.5 Baukostenzuschuss

Zu der Höhe des Baukostenzuschusses soll der Prognose ein Stromnetzanschluss in der Niederspannung mit einer Anschlussleistung von 40 kW zu Grunde gelegt werden. Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Höhe des Baukostenzuschusses in € (netto) für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 (Ende der 4. Regulierungsperiode nach ARegV) vorlegen. Diese Prognose soll durch Angabe des aktuellen Baukostenzuschusses unter Zugrundelegung des vorgenannten Beispielfalles plausibilisiert werden.

3. Verbraucherfreundlichkeit

Vorsorglich weist die Universitätsstadt Gießen darauf hin, dass im Rahmen der nachstehenden Kriterien zur Verbraucherfreundlichkeit Aspekte des Stromvertriebs nicht zu berücksichtigen sind. Es geht alleine um Serviceangebote im Stromnetzbetrieb.

3.1 Serviceangebot vor Ort

Der Bewerber soll für ein persönliches Gespräch für die Kunden in der Universitätsstadt Gießen möglichst gut erreichbar sein.

Der Bewerber soll hierbei plausibel darlegen, mit welcher personellen Ausstattung den Kunden möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen in persönlichen Gesprächen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Universitätsstadt Gießen eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern zur Inanspruchnahme des Serviceangebots an einer für im Konzessionsgebiet ansässigen Kunden örtlich möglichst gut erreichbaren Stelle.

3.2 Serviceangebot im Internet

Der Bewerber soll für alle Fragen zum Stromnetz möglichst gut über moderne Medien (E-Mail, App etc.) erreichbar sein. Der Bewerber soll darüber hinaus für alle netzrelevanten Fragen einen möglichst umfassenden Internetauftritt mit modernen Kommunikationsmöglichkeiten für die Verbraucher

bereithalten. Plausibel darzulegen ist daher, wie auf diesem Wege möglichst umfangreiche netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Serviceangebot über Telefon

Der Bewerber soll für alle Fragen zum Stromnetz möglichst gut über Telefon erreichbar sein. Der Bewerber soll daher plausibel darlegen, mit welcher personellen Ausstattung den Verbrauchern möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des telefonischen Serviceangebots zum Stromnetzbetrieb.

3.4 Serviceangebot bei Störungen

Ziel der Stadt ist eine frühzeitige Information der Verbraucher im Fall von geplanten Versorgungsunterbrechungen sowie eine zügige und umfassende Information im Fall von ungeplanten Versorgungsunterbrechungen. Der Bewerber soll plausibel darlegen, zu welchen Zeitpunkten und über welche Kanäle er die Verbraucher informiert. Ferner soll er beschreiben, welche Informationen den Kunden zur Verfügung gestellt werden und welche Möglichkeiten die Kunden haben, aktiv selbst nach Informationen zu fragen.

3.5 Bereitstellung von Netzanschlüssen für Letztverbraucher

Der Bewerber soll alle Mittel und Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung eines Antrags auf Herstellung eines Stromnetzanschlusses sowie die möglichst zügige Fertigstellung eines Netzanschlusses (20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem, 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) in der Universitätsstadt Gießen gewährleisten.

Plausibel darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Bearbeitungszeiten für den Zeitraum der vollständigen **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** von der Antragstellung bis zum verbindlichen Angebot. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei bzw. mit der Antragstellung bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

Weiterhin erwartet die Universitätsstadt Gießen, dass der Bewerber den Stromnetzanschluss möglichst zügig erstellt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Bearbeitungszeiten für den Zeitraum zwischen dem verbindlichen Auftrag zur Erstellung bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Soweit der Bewerber bei der Fertigstellung des Stromnetzanschlusses dritte Dienstleister einsetzt, ist plausibel darzustellen, wie der Bewerber die möglichst zügige Fertigstellung bei Beauftragung dieser Dienstleister sicherstellt. Prozessdauern, die nicht dem Netzbetreiber oder den von ihm eingesetzten Dienstleistern zuzurechnen sind, sind nicht wertungsrelevant.

3.6 Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Der Bewerber soll eine möglichst zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden in der Universitätsstadt Gießen gewährleisten.

Plausibel darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Bearbeitungszeiten vom Eingang der Kundenbeschwerde bis zu ihrer abschließenden Klärung. Zur Plausibilisierung der Angaben sind die durchschnittlichen Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden in den letzten fünf Jahren zu nennen. Es sind Angaben zu den durchschnittlich zu erwartenden Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden zu machen. Dabei sind die unterschiedlichen Medien, über die Kundenbeschwerden eingehen und beantwortet werden, zu berücksichtigen.

4. Effizienz

Der Stromnetzbetrieb in der Universitätsstadt Gießen soll möglichst effizient durchgeführt werden. Zur Bewertung der Effizienz werden die nachfolgend zum einen die Kosteneffizienz, zum anderen die Vermeidung von Netzverlusten berücksichtigt. Im Rahmen der Kosteneffizienz werden die benannten Aspekte herangezogen, die ein effizientes Verhalten des Bewerbers belegen.

4.1 Kosteneffizienz

4.1.1 Organisationsstruktur

Der Bewerber soll alle betrieblichen Maßnahmen zur Organisationsstruktur plausibel darstellen, durch welche er langfristig einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Stromnetzes ermöglicht.

4.1.2 Wegeoptimierung im Netzgebiet

Plausibel dargelegt werden soll, inwieweit und durch welche Maßnahmen eine Wegeoptimierung im Netzgebiet erfolgt, also unnötige Wege bei der Durchführung des Stromnetzbetriebs vermieden werden.

4.1.3 Effizienter Einkauf

Der Bewerber soll zudem durch einen möglichst effizienten Einkauf einen kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Plausibel darzustellen ist die Beschaffungsstrategie der für den Stromnetzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

4.1.4 Effiziente Lagerhaltung

Schließlich soll der Bewerber mittels einer effizienten Lagerhaltung einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Stromnetzes ermöglichen. Plausibel darzustellen ist das Vorgehen bei der Lagerung der für den Stromnetzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

4.2. Regulatorischer Effizienzwert

Bei der sachgerechten Bewertung der Effizienz ist die in der Vergangenheit bewiesene Effizienz der Bewerber zu berücksichtigen. Die Anreizregulierung zeigt diese grundsätzlich durch einen von der Regulierungsbehörde durchgeführten Effizienzvergleich auf. Daher ist die Höhe des regulatorischen Effizienzwerts des Unternehmens von Bedeutung. Anzugeben ist der Effizienzwert für die 3. Regulierungsperiode nach der ARegV, wobei die Universitätsstadt Gießen davon ausgeht, dass alle Bewerber einen rechtskräftig festgestellten Effizienzwert für die 3. Regulierungsperiode verfügen.

Zur Bewertung des regulatorischen Effizienzwertes weist die Universitätsstadt Gießen auf Folgendes hin:

Netzbetreiber, die einen Effizienzwert von 100 % aufweisen, werden mit 10 Punkten bewertet, da sie den besten aller möglichen Werte vorweisen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 bis 99,99 % zu verteilen, woraus sich eine Abstufung in 4,9975 Punkten-Schritten ergibt. Sollte keines der sich beteiligenden Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % haben, wird derjenige Bewerber mit 10 Punkten gewertet, der den höchsten Effizienzwert unter den am Verfahren beteiligten Bewerbern hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 und dem höchsten Effizienzwert des am Verfahren beteiligten Bewerbers zu verteilen.

5. Umweltverträglichkeit

Der Stromnetzbetrieb in der Universitätsstadt Gießen soll möglichst umweltverträglich ausgestaltet werden.

5.1 Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Stromleitungen soll der Baumbestand so weit wie möglich geschont werden. Plausibel darzustellen sind alle betrieblichen Maßnahmen des Bewerbers zur Schonung des Baumbestandes bei der Verlegung von Stromleitungen.

5.2 Erdverkabelung

Der Bewerber soll auf die Errichtung von neuen Freileitungen im Konzessionsgebiet möglichst verzichten und möglichst weitgehend und zügig bestehende Freileitungen entfernen und durch Erdkabel ersetzen. Der Bewerber soll entsprechende verbindliche Regelungen im Konzessionsvertrag vorsehen. Nur diese vertragliche Regelung wird bei der Bewertung berücksichtigt.

5.3 Netzanschluss von EEG-Anlagen und E-Ladesäulen

Der Bewerber soll eine möglichst kompetente und umfassende **Beratung zum Netzanschluss** von EEG-Anlagen und E-Ladesäulen gewährleisten und plausibel darlegen, mit welcher personellen Ausstattung er dies erreichen wird (Unter-Unterkriterium **5.3.1**).

Zudem soll die **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** möglichst zügig erfolgen, d.h. der Bewerber soll Letztverbrauchern möglichst zeitnah einen Netzanschluss für eine EEG-Anlage sowie für den Betrieb einer E-Ladesäule bereitstellen bzw. die Nutzung eines vorhandenen Anschlusses hierfür genehmigen. Plausibel dargestellt werden sollen die einzelnen Prozessschritte unter Angabe der Prozessdauern. Zudem ist eine konkrete Zeitangabe als Zielwert für die Herstellung des Anschlusses gewünscht. Dabei ist davon auszugehen, dass der Letztverbraucher/Anschlussnehmer bereits alle relevanten Informationen bereitgestellt hat (Unter-Unterkriterium **5.3.2**).

5.4 Reduzierung Betriebsverbrauch

Der Bewerber soll zur Gewährleistung eines energieeffizienten Stromnetzbetriebs alle Maßnahmen zur Reduzierung des Betriebsverbrauchs im Netzbetrieb plausibel darstellen. Der Verbrauch von etwaig im Stromnetzbetrieb eingesetzten Elektrofahrzeugen soll dabei nicht betrachtet werden. Die vom Auswahlkriterium 5.5 erfasste Reduzierung von Verlustenergie wird hier nicht berücksichtigt.

5.5 Vermeidung von Netzverlusten

Die Umweltverträglichkeit eines Stromverteilungsnetzes zeigt sich auch an den beim Betrieb des Netzes entstehenden Netzverlusten. Der Bewerber soll darstellen, welche Maßnahmen er ergreift, damit die Netzverluste möglichst geringgehalten werden. Zur Plausibilisierung seiner Angaben soll der Bewerber den aktuellen Wert für Netzverluste für sein bisheriges Stromverteilernetz angeben.

6. Baumaßnahmen

Der Bau und der Betrieb der Stromnetzanlagen sind mit Baumaßnahmen verbunden. Die Universitätsstadt Gießen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Interesse daran, dass die mit Bauarbeiten einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit möglichst gering ausfallen.

6.1 Abstimmungen bei Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen in der Universitätsstadt Gießen soll mit der Stadt abgestimmt werden. Hierzu sind möglichst umfassende und frühzeitige Abstimmungen unter Vorlage von nachvollziehbaren Plänen erforderlich, bei denen städtische Änderungswünsche möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

6.2 Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung

Bei Baumaßnahmen soll sichergestellt und für die Universitätsstadt Gießen überprüfbar sein, dass die Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege in der Universitätsstadt Gießen nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich zustandsgerecht wiederhergestellt werden. Dies soll auch einschließen, dass festgestellte Mängel vor abschließender Abnahme der Baumaßnahmen möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

6.3 Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung

Der Bewerber soll der Universitätsstadt Gießen möglichst effektive Gewährleistungsrechte für die wiederhergestellten Oberflächen einräumen. Dies soll einschließen, dass Mängel, die während des Gewährleistungszeitraums festgestellt werden, möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

6.4 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Generell soll der Bewerber Straßenaufbrüche soweit wie möglich vermeiden und entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Straßenaufbrüchen vorsehen. Der Bieter soll dabei auch Regelungen zur Koordination der Baumaßnahmen mit anderen Versorgungssparten zur Reduktion von Umfang und Häufigkeit von Baumaßnahmen vorsehen.

6.5 Entfernung stillgelegter Stromnetzanlagen

Der Bewerber soll möglichst weitgehend und zügig stillgelegte Stromnetzanlagen im Konzessionsgebiet entfernen und die Entfernung für die Universitätsstadt Gießen nachvollziehbar dokumentieren.

7. Endschaftsregelungen

Der Stromkonzessionsvertrag soll Regelungen für das Vertragsende (so genannte „*Endschaftsregelungen*“) vorsehen. Diese Endschaftsregelungen sollen der Universitätsstadt Gießen die erneute Durchführung eines möglichst intensiven Wettbewerbs um die Stromkonzession in der Universitätsstadt Gießen ermöglichen.

7.1 Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes

Die Universitätsstadt Gießen soll vom Bewerber möglichst umfassende Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromnetzes in der Universitätsstadt Gießen erhalten, die sie den zukünftigen Wettbewerbern zur Verfügung stellen kann. Die Universitätsstadt Gießen erwartet dabei eine möglichst frühzeitige (aber nicht früher als 5 Jahre vor Vertragsende) und möglichst zügige Übermittlung der Daten in einem elektronischen Format.

7.2 Umfang der zu übertragenden Anlagen

Darüber hinaus soll im Falle eines Wechsels des Konzessionärs eine möglichst effiziente und vollständige Stromnetzübernahme erfolgen. Der Eigentumsübertragungsanspruch soll daher möglichst alle zur Stromversorgung notwendigen Verteilungsanlagen umfassen (unabhängig von ihrer Spannungsebene und einschließlich der sogenannten gemischt genutzten Anlagen).

7.3 Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Stromnetzübernahme soll so bemessen sein, dass das Stromnetz nach der Übernahme wirtschaftlich betrieben werden kann.

8. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV

8.1 Kommunalrabatt

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV vorgesehene Nebenleistung in Form des Kommunalrabatts soll der Universitätsstadt Gießen durch den Bewerber für das Konzessionsgebiet im jeweils höchstzulässigen Umfang gewährt werden.

8.2 Folgekosten (Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen)

Der Bewerber soll die im Rahmen von Folgepflichten wegen Veränderungen der Verkehrswege entstehenden Folgekosten zur Verlegung und/oder Sicherung von Stromverteilanlagen im möglichst weitgehenden Umfang übernehmen. Die Regelung in § 3 KAV ist dabei zu beachten.

8.3 Verwaltungskostenbeiträge

Auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV vorgesehene Erstattung von Kosten für die Erbringung von Leistungen durch Verwaltungskostenbeiträge soll im höchstzulässigen Umfang im Stromkonzessionsvertrag geregelt werden.

9. Konzessionsabgabe

9.1 Frühzeitige Abschlagszahlungen

Der Bewerber soll gewährleisten, dass frühzeitige Abschlagszahlungen auf die Stromkonzessionsabgabe geleistet werden, die aber nicht kürzer als monatlich sein sollen.

9.2 Nachweis durch Wirtschaftsprüferstat

Der Bewerber soll eine Testierung der Konzessionsabgabenberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen und eine bestmögliche Überprüfbarkeit der Abrechnung für die Universitätsstadt Gießen gewährleisten.

9.3 Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr

Schließlich soll die Endabrechnung der Konzessionsabgabe im Folgejahr möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Universitätsstadt Gießen zeitnah endgültige Klarheit über die Höhe der ihr zustehenden Stromkonzessionsabgabe für das Konzessionsgebiet hat.

10. Kündigungsrechte

10.1 Kündigungsrechte ab dem 10. Vertragsjahr

Die Universitätsstadt Gießen strebt das Recht an, den Konzessionsvertrag jeweils mit einer Frist von zwei Jahren – erstmals aber nach Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit – kündigen zu können, um auf eine etwaige Unzufriedenheit mit der Durchführung des Stromnetzbetriebs reagieren zu können.

10.2 Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel beim Konzessionsvertragspartner

Zudem strebt die Universitätsstadt Gießen ein Recht zur Kündigung des Konzessionsvertrages an, wenn sich die Gesellschaftsverhältnisse beim Konzessionsbewerber relevant verändern und dadurch ein anderer Gesellschafter die Kontrolle über den Konzessionsbewerber ausüben kann („*Change of Control*“).